

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 15. Oktober 2021
- 6 AZR 254/19 -
ECLI:DE:BAG:2021:151021.U.6AZR254.19.0

I. Arbeitsgericht Weiden
- Kammer Schwandorf -

Endurteil vom 16. August 2018
- 4 Ca 1329/17 -

II. Landesarbeitsgericht Nürnberg

Urteil vom 30. April 2019
- 7 Sa 346/18 -

Entscheidungsstichworte:

Überstundenzuschlag für Teilzeitbeschäftigte - Diskriminierung

Hinweis des Senats:

Teilweise Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 253/19 -

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 254/19
7 Sa 346/18
Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
15. Oktober 2021

URTEIL

Schneider, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 2021 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Spelge, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Wemheuer, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Heinkel sowie die ehrenamtlichen Richter Stein und Zabel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 30. April 2019 - 7 Sa 346/18 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen (§ 72 Abs. 5 1
ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist unbegründet. Die Klägerin hat lediglich nicht 2
zuschlagspflichtige Mehrarbeit iSv. § 7 Abs. 6 TVöD-K erbracht.

I. Die Klägerin kann in Bezug auf den Hauptantrag weder für die von ihr 3
geleisteten 18 geplanten Arbeitsstunden aus Februar, April, Juni und Juli 2017
noch für die 48,32 ungeplanten Arbeitsstunden aus den Monaten Januar bis Juli
2017 Überstundenzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a
TVöD-K beanspruchen.

1. Überstunden iSd. § 7 Abs. 7 TVöD-K setzen voraus, dass die dienstplan- 4
mäßig festgesetzten Arbeitsstunden überschritten und damit ungeplant Arbeits-
stunden geleistet werden. Geplante Arbeitsstunden können in keinem Fall zu-
schlagspflichtig werden. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 15. Oktober
2021 ausgeführt und nimmt hierauf Bezug (*BAG 15. Oktober 2021 - 6 AZR*
253/19 - Rn. 17 ff.).

2. Mit den streitgegenständlichen ungeplanten Arbeitsstunden hat die Klägerin die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD-K) nicht überschritten, was aber nach § 7 Abs. 7 TVöD-K iVm. § 7 Abs. 6 TVöD-K Voraussetzung für eine Zuschlagspflicht ist. Nach dieser unmissverständlichen, nicht auslegungsfähigen Regelung unterfallen Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (sog. Teilzeitquote) hinaus leisten, ohne zugleich die Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 TVöD-K zu erfüllen, als Mehrarbeit der Regelung des § 8 Abs. 2 TVöD-K, sind aber nicht zuschlagspflichtig iSd. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a TVöD-K. Auch insoweit nimmt der Senat Bezug auf seine Ausführungen im Urteil vom 15. Oktober 2021 (*BAG 15. Oktober 2021 - 6 AZR 253/19 - Rn. 33, 21 ff.*).

3. Diese Tarifregelung verletzt weder den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch den speziellen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und führt auch nicht zu einer Diskriminierung iSv. § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 TzBfG oder zu einer Diskriminierung wegen des Geschlechts iSv. §§ 1, 3 Abs. 2, § 7 AGG (*ausführlich BAG 15. Oktober 2021 - 6 AZR 253/19 - Rn. 33 ff.*).

II. Der Hilfsantrag der Klägerin, mit dem diese beruhend auf einer Stundenaufstellung der Beklagten Überstundenzuschläge für 15,33 Stunden im Februar 2017, für 31 Stunden im April 2017, für zwei Stunden im Juni 2017 sowie für 3,08 Stunden im Juli 2017 beansprucht, ist aus den gleichen Gründen unbegründet. Bei diesen handelt es sich zum Teil (drei Stunden im Februar 2017, 13 Stunden im April 2017 und jeweils eine Stunde im Juni und Juli 2017) um geplante Stunden, die keine zuschlagspflichtigen Überstunden sein können. Mit den weiteren, ungeplanten Arbeitsstunden hat die Klägerin unstreitig zwar ihre Teilzeitquote, jedoch nicht die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD-K) überschritten. Auch diese Stunden sind daher nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a TVöD-K zuschlagspflichtig.

III. Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO). 8

Spelge

Wemheuer

Heinkel

Stein

Uwe Zabel